Erster Abschnitt.

Verfassung bis zum Jahre 1802.

Das Hochstift Münster, gewöhnlich Münsterland genannt, war früher ein Fürstbisthum, d. h. der Landesherr war deutscher Reichsfürst und zugleich Bischof der Diöcese. Landesherr.

Der Fürstbischof wurde vom Dom-Capitel, und zwar aus seiner Mitte gewählt, (so daß, wenn ein anderer gewählt war, dieser erst eine Domprähende erwerben mußte,) als Bischof vom Pabste bestätigt, und vom deutschen Kaiser mit den Regalien belehnt.

Während der Sedis-Vacanz, d. h. vom Tode eines Fürstbischofs bis zum Antritt des Neuerwählten, hatte das Domkapitel die Regierung des Landes. Sedis-Vacanz.

Das Landes-Wappen war ein rother Queerbalken in einem oberhalb silbernen, unterhalb goldnen Felde. Später (unter Christoph Bernard) kam, wegen der Burggrafen zu Stromberg, deren Besitzungen zum größten Theile schon früher dem Lande einverleibt waren, ein Wappenschild hinzu, nämlich ein queergetheilter Schild, unten roth, oben bläulich mit drey hintereinander von der Linken zur Rechten gehenden schwarzen Vögeln: sodann, wegen der Ansprüche auf Borkeloh, einer Herrschaft in den Niederlanden, noch ein Schild, nämlich drei rothe Kugeln in goldnem Felde. Wappen.

Der Landesherr war durch Landstände, hinsichtlich der Gesetzgebung und des Steuerwesens, eingeschränkt. Der Landstände waren drei: Landstände.

1. Das Domkapitel, bestehend aus 41 Präbendirten: über dessen Verfassung und Auflösung das Weitere im dritten Abschnitt vorkommt. Domkapitel.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ritterschaft.

2. Die Ritterschaft. Es gab im Lande viele Güter, welche landtagsfähige Güter genannt wurden. Sie waren bald groß, bald klein; wie es dann landtagsfähige Güter, namentlich unter den Burgmannssitzen, gab, welche nur noch aus einem unbebauten Hausplatz, selbst nur aus einem Schornstein bestanden. Die Burgmannssitze waren ursprünglich die Wohnungen der Ritter auf den befestigten Burgen des Fürsten: z. B. Nienborg, Dülmen, Horstmar, Ahlen.

Burgmänner.

Der Besitz eines solchen landtagsfähigen Gutes, verbunden mit Abstammung von 16 adlichen Ahnen befähigte, zum Landtag aufgeschworen zu werden.

Erbmänner.

Zum Adel gehörten auch die Erbmänner, uralte Geschlechter, welche in der Stadt Münster wohnten, in deren Umgegend begütert waren, und von Alters her fast immer zu den Bürgermeister-Stellen gewählt waren, daher die Patrizier der Stadt Münster genannt werden könnten. Bei Gelegenheit, daß im 16ten Jahrhundert eine Präbende im Dom zu Münster vom Pabste einem Erbmann, Johann Schenkink, verliehen war, welchen das Domkapitel nicht aufnehmen wollte, entspann sich ein Rechtsstreit zwischen den Erbmännern und dem Stift Münster über ihre ritterliche Qualität, welcher über 100 Jahre dauerte, und endlich zu Gunsten der Erbmänner entschieden ward. Seitdem besteht kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den übrigen adlichen Geschlechtern: doch ist die Abstammung von Erbmännern, in mancher Hinsicht, z. B. bei der Stiftung von der Tinnen, von Wichtigkeit.

Städte.

3. Die landtagsfähigen Städte: deren waren dreizehn. Münster, Coesfeld, Warendorf, Bocholt, Borken, Beckum, Ahlen, Rheine, Dülmen, Haltern, Vreden, Werne, Telgte. Das Magistrats-Personal in diesen Städten wurde jährlich von den Bürgern gewählt, und vom Fürsten bestätigt.

Domainen.

Das Nähere über die Landstände und deren Auflösung kommt im vierten Abschnitte vor. Hinsichtlich seiner Domainen war der Fürstbischof durch die Landstände nicht eingeschränkt: dagegen bei Veräußerungen, Vererb- oder langen Pachtungen und Verpfändungen, an Zustimmung des Domkapitels gebunden, so daß, beim Mangel derselben, der Nachfolger durch dergleichen Handlungen seines Vorgängers nicht verpflichtet werden konnte.

Eintheilung des Landes. Aemter.

Das ganze Land war, außer der Haupt- und Residenz-Stadt Münster, in zwölf Aemter (nach jetzigem Sprachgebrauche: Landräthliche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kreise) getheilt. Drei derselben: Meppen (auch Emsland genannt), Vechte und Cloppenburg bildeten das Niederstift, und gehören jetzt zum Auslande, indem durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 die beiden letztern dem Herzog von Oldenburg als Entschädigungsland zufielen; und das erste der Herzog von Arenberg erhielt, welcher es noch jetzt unter Souverainetät des Königs von Hannover besitzt. Niederstift.

Die neun übrigen Aemter: Ahaus, Bochold, Dülmen, Horstmar, Sassenberg, Stromberg, Werne mit Lüdinghausen, Wolbeck, Rheine mit Bevergern, bildeten das Oberstift. Sie gehören jetzt sämmtlich der Krone Preußens, zum Departement des Oberlandes-Gerichts, und der Regierung zu Münster, mit Ausnahme eines kleinen Theils des Amtes Rheine und Bevergern, welcher zur Standesherrschaft des Fürsten von Rheina-Wolbeck, unter Souverainetät des Königs von Hannover gehört. Oberstift.

Vom Amte Ahaus rings umschlossen liegt die Herrschaft Gemen, über deren Reichsunmittelbarkeit mit dem Fürstbischof von Münster lange Streit war, welcher im Jahre 1700 dahin verglichen ist, daß die Stadt Gemen mit den Bauerschaften Binnenwirthe und Krückeling als reichsunmittelbare Herrschaft anerkannt ward. Gemen.

Eben so liegt, vom Amte Horstmar umgeben, die Grafschaft Steinfurt, über deren Reichsunmittelbarkeit ebenfalls mit dem Fürstbischof von Münster Sreit war. Durch Vergleich vom Jahre 1720 wurde die Stadt Steinfurt, auch Burgsteinfurt genannt, mit den Bauerschaften Hollich, Sellen und Veltrup, als reichsunmittelbare Grafschaft anerkannt. Steinfurt.

Dann liegt auf der Gränze des Amts Bochold gegen Holland die vormals reichsunmittelbare Herrschaft Anholt, dem Fürsten von Salm-Salm gehörend. Anholt.

Auf der Gränze des Amts Bochold gegen Cleve liegt die Herrschaft Werth, bestehend aus dem Schloß und dem Städtchen Werth, und dazu gehörenden Grundstücken. Sie war Münsterisches Lehn und im Jahre 1709 angekauft, nicht für den Fürstbischof aus dessen Domainen, sondern aus Landesmitteln. Sie war deshalb Eigenthum des Hochstifts, und wurde zu keinem der zwölf Aemter gerechnet: doch wurde sie von den Beamten des Amtes Bochold für Rechnung der Pfenningkammer (wovon weiter unten) verwaltet. Werth.

Jedes Amt enthielt eine größere oder geringere Anzahl Städte, Wigbolde oder Flecken (größere Oerter, welche nicht volles Stadtrecht, wohl aber Jahrmarkts-Recht, und einige Zünfte hatten, auch Eintheilung der Aemter.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihre Bürgermeister wählten), Dörfer und Kirchspiele, welche letztere in mehrere oder wenigere Bauerschaften eingetheilt sind. Die Bauerschaften bestehen dann aus, oft Stundenweit zerstreut liegenden, Bauerhöfen, welche bald größer, bald kleiner sind.

Haupt-Cassen.

Es gab eigentlich nur zwei Haupt-Cassen: Pfenningkammer und Land-Rentei.

Pfenning-kammer.

Ueber die Pfenningkammer hatte der Landesherr keine selbstständige Verfügung. Zur Beaufsichtigung dieser Landes-Casse, welche von einem Pfenningmeister, und zwei Secretarien verwaltet wurde, ward von Seiten des Fürsten, des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Münster eine Deputation ernannt, bei welcher auch die Rechnung abgelegt wurde. Ihr Verwalter hieß Pfenningmeister. Ihre Haupt-Einnahme waren die Steuern und die Einkünfte aus der Herrschaft Werth. Welche Steuern zu erheben seien, wurde von den Landständen jährlich bestimmt.

Schatzung.

Die gewöhnliche Steuer hieß Schatzung, und war von Alters her für jede Stadt, jedes Kirchspiel festgesetzt. Diese festgesetzte Summe hieß Monats-Schatzung. In den Städten wurde vom Vorstande derselben bestimmt, wie die Schatzung aufzubringen sei; nur die Besitzer schatzpflichtiger Bauergüter, deren Sohlstätten in einer Stadt lagen, waren dem Schatzungs-Anschlag des Stadt-Vorstandes nicht unterworfen: sie zahlten ihr bestimmtes Quantum. In einzelnen Städten, z. B. Warendorf, Beckum zahlten die Auswärtigen und die Schatzfreien, mit Ausnahme der Geistlichkeit, von ihren im Stadtfelde belegenen Ländereien die sogenannte postscripten Schatzung, welche $1/10$ der jährlichen Pächte oder Miethe betrug.

Schatzfreie Schatzpflichtige.

In den Kirchspielen war diese Schatzung auf einzelne Güter in bestimmten Summen vertheilt. Es gab nämlich in jedem Kirchspiele Güter, welche zur Schatzung gar nicht beitrugen — Schatzfreie, und Güter, auf welchen die Schatzung haftete — Schatzpflichtige. Die Schatzung haftete auf dem ganzen Complex des Gutes, und war nicht, wie jetzt die Grundsteuer, auf die einzelnen Pertinenzien desselben vertheilt (nur im Dorfe Greven haftet die Schatzung auf einzelnen Grundstücken): daher die Verbote der Zerstückelung schatzpflichtiger Güter.

Auf dem Landtage ward bestimmt, wieviel Monate Schatzung für das Jahr gehoben werden sollten. In der letzten Zeit, schon seit 1730, war zwölf Monate das Gewöhnliche.

Kirchspielsbedürfniß.

Bei Abnahme der Kirchspiels-Rechnungen, wobei nur die Gutsherren und selbsthörige Bauern erschienen, wurde, unter Vorsitz der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Beamten, bestimmt, wieviel zum speziellen Bedürfniß des Kirchspiels, außerdem zu den Landesbedürfnissen vom Landtage Bestimmten, noch erforderlich sei. Die Bauern standen umher, wurden wohl um ihre Meinung befragt, hatten aber kein Stimmrecht. Gewöhnlich wurde noch, außer dem sonst Erforderlichen, ein halber Monat als Gehalt des Empfängers (Rezeptor genannt) zugesetzt. In einzelnen Kirchspielen bekamen die Rezeptoren einen ganzen Monat, in andern ein feststehendes, oder ein nach der Einnahme verhältnißmäßig bestimmtes Gehalt.

Kirchspiels-Schulden.

Es hing von Bestimmung der Gutsherren, unter Zustimmung der Beamten, ab, ob die vom Landtage ausgeschriebene Schatzung ganz oder zum Theile von den Schatzpflichtigen erhoben, oder, ob in anderer Weise die Schatzung des einzelnen Kirchspiels herbeigeschafft werden sollte. Wenn z. B. in Kriegszeiten, der Ausgaben zu viele waren, so daß die Schatzpflichtigen, ohne ihren Ruin, die Schatzung nicht aufbringen konnten: dann wurden, im Namen des Kirchspiels oder einer einzelnen Bauerschaft, Anleihen gemacht, welche dann von den Schatzpflichtigen verzinset und allmählich abgetragen werden mußten. Diese sind die sogenannten Kirchspiels- oder Bauerschafts-Schulden, oder Capitalien.

Subsidium.

Der Landesherr hatte kein Recht, irgend etwas aus der Pfenningkammer für sich zu verlangen. Doch bewilligten die Stände ihm gewöhnlich eine Beihülfe, welche in der letzten Zeit monatlich 2000 Thaler betrug. — Auch wurde bei der Sedisvakanz dem Domkapitel ein Geschenk bewilligt, welches im Jahre 1803 bei der letzten 12,000 Thaler betragen hat.

donum gratuitum.

Ausgaben der Pfenningkammer.

Aus der Pfenningkammer wurden die Ausgaben für das Militair, Landesvertheidigung, Reichs- und Kreissteuern, Gesandtschafts-Gelder bestritten. Von Besoldungen der Civilbeamten waren nur die des weltlichen Hofgerichts und einige wenige andere ihr zur Last.

Pfenningkammer-Capitalien.

Die Haupt-Ausgabe war aber die Verzinsung und Zurückzahlung der Landes-Schulden, sogenannten Pfenningkammer-Capitalien. Ursprünglich hafteten diese Schulden auf den Domainen, wie dann auch in den alten Schuld-Verschreibungen noch einzelne Domainengüter zur Hypothek gestellt sind. Schon in frühern Zeiten und zuletzt durch den Fürstbischof Christoph Bernard ward bewirkt, daß die Domainen von diesen Schulden entlastet und selbe auf das Land übertragen wurden. Später vermehrte sich diese Schuldenmasse bedeutend, doch waren immerhin die Pfenningkammer-Capitalien kündbar, und wurden täglich abgetragen und neue aufgenommen.

Quotisationen

Eine besondere Art der Pfenningkammer-Capitalien waren die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Quotisationen, oder Quotisations-Capitalien. Sie sind entstanden im siebenjährigen Kriege, wo, wegen der außerordentlichen Anforderungen der fremden Truppen, Kriegs-Contributionen ausgeschrieben wurden, und, da solche, durch ordentliche Beinehmung von Steuern, in der Geschwindigkeit nicht geschafft werden konnten, jeder nach seinem Vermögen eine pars quota beizutragen gezwungen — quotisirt ward. Nach hergestelltem Frieden wurden vom Landtage den Schatzungsfreien über ihre Quoten Landes-Schuldverschreibungen zu 2 pCt., und den, in der Stadt Münster wohnenden, Schatzpflichtigen zu 1⅓ pCt. ausgefertigt. Diese heißen Quotisationen. Den übrigen Schatzungspflichtigen ist keine Vergütung geworden.

Pfenningkammer-Depositen.

Bei den Untergerichten beruheten früher die Depositen in besondern Schränken, zu welchen Richter und Actuar und in Städten, wo es noch Gerichtsschöppen gab, auch diese jeder einen verschiedenen Schlüssel hatte: bei manchen Gerichten, jedoch wohl nur durch Mißbrauch, blos beim Actuar. Bei den Obergerichten hatte jeder Actuar ein Behälter im Archiv, worin die Depositen unverzinslich niedergelegt wurden. Im Jahre 1794 war man, wegen der Kriegs-Unruhen, des Geldes bedürftig, und fürchtete auch für die Sicherheit der baaren Vorräthe. Auf Antrag der Landstände vom 26. Juni 1794 wurde demnach unterm 3. März 1795 den Beamten und dem geistlichen, und weltlichen Hofgericht bekannt gemacht, daß sämmtliche Depositen zur Pfenningkammer einzuzahlen, wogegen diese angewiesen sey, die Depositen, ganz oder theilweise auf Befehl des Richters, ohne weitere Anweisung des Geheimeraths gegen Quittung des Gerichts zurückzuzahlen. An Zinsen wurden 2 pCt. versprochen, welche aber erst dann, wenn der letzte Theil des Depositum zurückgezahlt wurde, gefordert werden konnten, und bis dahin von jeder zurückgebliebenen Summe zu berechnen blieben. — Dieses sind die Pfenningkammer-Depositen, welche jetzt, bis zu ihrer Zurückzahlung, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verrechnet werden.

Ausführlicheres über Schatzungs- und Schuldenwesen des Hochstifs Münster findet man in der Sammlung der Verordnungen rc. B. 1. pag. 67.

Land-Rentei.

Die Land-Rentei-Casse, welche vom Land-Rentmeister verwaltet wurde, hing nicht von den Landständen, sondern lediglich vom Fürsten ab. Decharge ertheilte die Hofkammer. An die Land-Rentei lieferten die Amts-Rentmeister die Domainen-Einkünfte ab. Auch flossen in solche die Abgaben der Juden, Zölle, Post- und Canal-Einkünfte, Conzessionsgelder und Hofquartier-Gelder, Lehngelder,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Brüchten und andere Gerichtsgefälle, u. dgl. Die vorzüglichsten Ausgaben, welche aus der Land-Rentei geleistet werden mußten, war der Hofstaat, die Gehälter der meisten Beamten, die Criminalkosten. Im Uebrigen stand dieselbe zur Verfügung des Fürsten.

Bei der Hofkammer wurde noch eine eigene Casse, oder ein Depositum verwaltet, Rekambien-Casse genannt. Ihr Ursprung und der Grund der Benennung ist folgender: In früherer Zeit wurden die Hörigen aus der Hörigkeit nicht gegen Zahlung von Freibriefen, sondern gegen Tausch eines andern Hörigen entlassen. Daher hießen Freibriefe damals Wechselbriefe, Wieder-Wechsel, cambium, recambium. Als später die Wechsel der Hörigen aufhörten, und jeder, der aus der Hörigkeit entlassen werden wollte, dafür Geld zahlen mußte, nannte man diesen Freikaufspreis Cambien-Recambien Geld (auch im verdorbenen Deutschlatein: Wiederamb, Wiederannengeld). Man betrachtete aber die Hörigen, als, glebae adscripti, zur Substanz des Hofes gehörend, und also das Freikaufsgeld als Substanzgeld. Der Fürst, als Nießbraucher, durfte die Substanz der Domainen nicht angreifen, also auch diese Substanzgelder nicht verzehren: deshalb wurden solche zu einem fixirten Satze, 7½ Thlr. für jeden Freikauf, zur Hofkammer eingesandt, unter dem Namen: Wiederambs oder Rekambiengelder, und dort aufbewahrt. Zu dieser Rekambien-Casse flossen dann auch alle übrigen Substanzgelder, von verkauften oder vertauschten Domainen, großen Holzschlägen, u. dgl. Der Fürst hatte keine Disposition über diese Gelder. Sie wurden, unter Aufsicht der Hofkammer, verwendet zur Verbesserung der Domainen, Einlöse verpfändeter oder Ankauf anderer Grundstücke oder Gerechtigkeiten, auch wohl zinsbar angelegt. Die Einkünfte solcher Verbesserungen oder die Zinsen bezog dann der Fürst. Rekambien-Casse.

Noch bestand bei der Hofkammer eine kleine Casse: die Hofquartiergelder, welche von den Unterbeamten (Actuarien, Procuratoren, und Cursoren) der Obergerichte, nach für jeden bestimmten Ansatz aufgebracht werden mußten, von einem Kanzellisten der Hofkammer, gegen eine bestimmte Vergütung empfangen, und zur Landrentei-Casse abgeliefert wurden. Diese Abgabe war in früherer Zeit, wo die Fürstbischöfe noch keine ausreichende Residenz hatten, dadurch entstanden, daß die Hofbedienten bei den Unterbeamten untergebracht wurden, welche aber solche Last lieber mit Gelde abkauften, welches endlich zur ständigen Abgabe ward. Hofquartier-Gelder.

Der Fürstbischof hatte zur Besorgung derjenigen Funktionen, wozu die bischöfliche Würde erforderlich ist, einen Vicarius in pontificalibus generalis, auch Weih- oder Chorbischof genannt. Dieser Geistliche Behörden. Weihbischof.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mußte die bischöfliche Würde erhalten haben. Zur Erlangung derselben wurde ihm vom Pabste ein Bisthum in partibus infidelium (d. h. in solchen Ländern, wo früher katholische Bisthümer bestanden hatten, aber später die katholische Kirche verdrängt worden) verliehen. Er konnte aber nur die Funktionen ausüben, welche ihm vom Fürstbischof, sei es generell, oder speziell aufgetragen waren.

Vikariat.

Ferner hatte der Fürstbischof einen Vicarius in spiritualibus generalis, welchem, weil er auch Gerichtsbarkeit in Streitsachen ausübte, zwei Assessoren zur Seite gesetzt waren. Diese Behörde hieß das Vikariat, oder General-Vikariat. Das Vikariat wachte auf Beobachtung der Synodal-Verordnungen, die vom Bischof erlassen wurden: beschäftigte sich auch mit den Verbrechen und Vergehen der Geistlichen in geistlichen Sachen, Verhängung von Censuren u. dgl. Es hatte die Aufsicht über Kirchen, Kapellen, Hospitäler, Häuser der Pfarrer, Vikarien, Küster und Schullehrer, über Benefizien, Schulen, Armenhäuser u. dgl.

Streitige Gerichtsbarkeit.

Das Vikariat hatte Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen im Niederstift, und im Amte Bevergern mit Ausnahme des Kirchspiels Saerbeck und Hembergen. Der Grund liegt darin, weil diese geistliche Gerichtsbarkeit früher dem Bischofe zu Osnabrück zustand, und erst im Jahre 1666 vom Fürstbischof von Münster erworben wurde, welcher diese Gerichtsbarkeit nicht dem geistlichen Hofgericht, sondern dem Vikariat beilegte. Die Appellation in diesen Sachen ging unmittelbar an den Fürstbischof, welcher alsdann eine Spezial-Commission ernannte.

Erbregulirung.

Bei Todesfällen von Geistlichen wurden, wenn der Verstorbene keine Exekutoren ernannt hatte, dieselben vom Vikariat angeordnet. Die Exekutoren mußten für Aufstellung des Vermögens-Inventars, so wie desjenigen, welches zu dem vom Verstorbenen besessenen Benefizium gehörte, sorgen, ferner für Besorgung des Benefizii und dessen Pflichten während des Nachjahrs (annus gratiae, welches den Erben des Verstorbenen gebührte) Instandesetzung der zur Pfründe gehörenden Gebäude u. dgl., und am Ende mußten sie von Allem diesen vor dem Vikariat, unter Zuziehung des geistlichen Fiskus, des neu Angestellten, und der Erben des Verstorbenen Rechnung legen. Bei Schulden des Nachlasses erließ das Vikariat wohl einen Classifikationsbescheid, welcher aber nur als Gutachten galt. Wenn sich die Betheiligten nicht dabei beruhigen wollten, so wie bei sonst sich ergebenden Streitigkeiten, entschied das geistliche Hofgericht. Von besonderer Wichtigkeit hinsichtlich dieser Rechnungslagen waren die Synodal-Verordnungen vom 18. December 1727 und 26. März 1754.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bei Geistlichen der Domkirche gebührte die Ernennung der Exekutoren u. s. w. dem Domkapitel, und die dabey sich ergebenden Streitigkeiten wurden vom Domhof-Immunitäts-Gericht entschieden. Geistliche Domkirche.

Endlich hatte der Fürstbischof einen Vicarius generalis in contentiosis oder Officialis. Dieser mit zwei ihm beigeordneten Assessoren (welche nicht geistlich zu sein brauchten) bildeten das Offizialat- oder geistliche Hofgericht. Dasselbe hatte ausschließliche Gerichtsbarkeit in allen geistlichen Sachen des ganzen Oberstiftes mit Ausnahme des Amtes Bevergern (wie oben beim Vikariat auseinandergesetzt worden) und der deutschen Ordens-Commende in der Stadt Münster, wegen der Privilegien des deutschen Ordens. Das Weitere unten bei den Gerichtsbehörden, weil das geistliche Hofgericht auch bedeutende Civilgerichtsbarkeit besaß. Offizial.

Dann sind noch zu bemerken die Archidiakoni, welche jeder ihren bestimmten Sprengel hatten, worin ihnen die Aufsicht über Kirchen und Schulen zustand. Bei Veränderung in der Substanz der Kirchen- und Schulgüter war ihr Consens erforderlich. Ihre Jurisdiktionsbefugnisse kommen bei den Gerichts-Behörden vor.

Weltliche administrative Oberbehörden.

Der Vorstand der Geheimen Kanzlei war zuletzt ein Geheimerath, welcher stets beim Fürsten sein mußte, ihn auch auf auswärtigen Reisen begleitete. Die Rescripte aus der Geheimen Kanzlei wurden vom Fürsten selbst gezeichnet. Geheime Kanzlei.

Der Geheime Rath ist unsprünglich daher entstanden, daß der Fürst, wenn er verreisete, vertraute Räthe in der Hauptstadt zurückließ zur Leitung aller Geschäfte. Diese hießen dann: Daheim- oder Heimbgelassene Räthe, später Geheimde-Räthe. Allmählig, bei der Ausdehnung der Landeshoheit, wurde dieses Collegium permanent und Geheime Rath genannt. Das Personal bestand aus einem adlichen Präsident, aus geistlichen und weltlichen Geheime Räthen, wovon die ersten aus dem Domkapitel, die andern größtentheils aus der Ritterschaft genommen wurden, dann aus Geheimen Referendarien, welche zwar nur berathende Stimmen hatten, im Grunde aber die Arbeit beschafften. Der Geheime Rath war die oberste Behörde. Zu seinem Wirkungskreise gehörten die äußere und innere Staatsverwaltung, Gränzsachen, Landeshoheits-Sachen, Polizei, Steuerwesen, die Einleitung und Vorarbeiten bei landesherrlichen Verfügungen und Verordnungen, Publikation der Gesetze, Erlassung provisorischer Verordnungen bei Gefahr im Verzuge, Militairwesen, die Verwaltung verschiedener Einkünfte, z. B. Werbegelder (Surrogat für persönliche Stellung zum Kriegsdienst — Service — Support-Gelder) eine eigene Geheime Rath.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Steuer, die folgenden Ursprung hatte: Von Alters her galt der Grundsatz, daß die Städte für die Wohnung des Militairs sorgen mußten. Sie gaben, statt Natural-Wohnung ein festes Servicegeld, welches vom Kriegs-Commissarius verrechnet wurde. Bei späterer Vermehrung des Militairs war das einmal feststehende Service zu gering, und solches zu erhöhen, bei der ohnehin großen Belastung der Städte, nicht thunlich. Man fand den Ausweg, daß man den Kaufleuten und Krämern auf dem Lande eine Steuer auflegte, unter dem Namen Service Support, wodurch das außer dem feststehenden etwa noch nöthige Service-Geld beschafft, und das Ueberschießende den Städten gut gethan wurde. Zur Verwaltung des Geheimen Raths gehörte ferner die Invaliden-Casse, die Herrschaft Werth, die zum Festungsbau vergrabenen Gründe. — Dann waren vom Geheime Rath verschiedene Commissionen abhängig, z. B. Brand-Sozietät, Lotterie, Straßenbeleuchtung in Münster: endlich stand das Landes-Archiv unter seiner Aufsicht.

Eigentliche Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen hatte der Geheime Rath nicht. Doch wurden wohl vom Fürsten in einzelnen Fällen aus seiner Mitte Spezial-Commissionen ernannt: indessen konnte solches, ohne Zustimmung beider Theile, nicht geschehen. Der Geheime Rath entschied aber, als Appellations-Instanz, in Lotterie-Sachen, worin die erste Instanz der Lotterie-Commission: und in Medizinal-Sachen, worin sie dem collegium medicum zustand.

Kriegsrath.

Ein Ausfluß aus dem Geheime Rath war der Kriegs-Rath, welcher, wenngleich in geringer Zahl, ebenso wie der Geheime Rath zusammengesetzt war: er entschied in Civilstreitigkeiten gegen Militairpersonen. Von seinen Urtheilen fand Revision statt, welche beim Kriegsrath instruirt, und beim Geheimen Kriegsrath (eine andere Abtheilung des Geheime Raths) entschieden wurde. In Criminal-Sachen gegen Militairpersonen sprach das Auditoriat, oder ein angeordnetes Kriegs-Gericht: wenn Militair- und Civilpersonen in eine Untersuchung verwickelt wurden, ward ein gemischtes Gericht niedergesetzt. — Auf Invaliden-Gage stehende Unteroffiziers und Gemeine standen in Civil- und Criminal-Sachen unter den gewöhnlichen Gerichten.

Geheimer Kriegsrath.

Medizinal-Collegium.

Das Medizinal-Collegium bestand aus Präsident, Director und Räthen. Es hatte Gerichtsbarkeit über Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker in Fällen, wo diese Personen durch Unachtsamkeit, Unwissenheit, im Amte gefehlt, oder ihr Amt nicht geziemend wahrgenommen hatten: Ferner die Untersuchung und Entscheidung gegen Personen, welche ohne Approbation und Erlaubniß, des Gewinns

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halber, die Arzneiwissenschaft ausübten. Die Appellation ging an den Geheime Rath; welcher, nach Beantwortung der Beschwerde Seitens des Medizinal-Collegiums, die Akten an eine auswärtige Universität versandte, und nach deren Gutachten entschied. — Das Medizinal-Collegium mußte auch einen aus seiner Mitte bei Abhaltung eines Nothgerichts in Münster oder dessen Nähe deputiren. Die Verhandlungen über in entfernteren Gegenden abgehaltene Nothgerichte wurden dem Medizinal-Collegium zum Gutachten eingesandt.

Hofkammer.

Die Hofkammer war die Oberbehörde hinsichtlich der fürstlichen Domainen und nutzbaren Regalien. Sie bestand aus Präsident, Director und Hofkammerräthen. Sie verfügte in Domainen-Verwaltungssachen an die Amtsrentmeister, bestimmte denselben den Tag zur Abnahme der Rechnungen, wozu auch das Domkapitel aus seiner Mitte einen Deputirten ernannte. Sie hatte ausschließliche Gerichtsbarkeit in Sachen der vergleideten Juden. d. h. solcher Juden, welchen, gegen Zahlung eines Schutzgeldes, der Aufenthalt und Handel im Lande gestattet war, deren Kinder, Knechte und Mägde, in Civil- und Fiskal-Sachen. In Criminal-Sachen standen die Juden unter der Regierung. Die Appellation in Civil-Sachen der Juden ging an das weltliche Hofgericht, in Fiskal-Sachen an das Brüchten-Appellations-Gericht.

Juden.

Postsachen.

Die Hofkammer hatte ferner ausschließliche Gerichtsbarkeit in Postsachen: die Appellation ging an das weltliche Hofgericht. Als Gesetz galt die Chursächsische Post-Ordnung.

Eigen- u. Hofhörige.

Wenn Eigen- oder Hofhörige der fürstlichen Domainen verklagt werden sollten: so mußte erst ein Versuch der Sühne bei der Hofkammer Statt finden: auch mußten die Gerichte in allen, die Domainen betreffenden, Sachen vor Erlaß der Citationen einen Bericht, unter Beilegung der Klage, an den Fürsten erstatten, und dessen Bescheid abwarten.

Universitäts-Commission.

Von der Hofkammer ganz unabhängig bestand eine Universitäts-Commission, welche die Güter eines vom Fürstbischof Maximilian Friedrich, unter Zustimmung des Kaisers und Pabstes, aufgehobenen Nonnenklosters: Ueberwasser, verwaltete, und zum Besten der zu Münster zu errichtenden Universität verwendete. Ferner eine Exjesuiten-Commission, welcher bei Aufhebung des Jesuiten-Ordens die Central-Verwaltung sämmtlicher im Lande belegenen Ordensgüter übertragen war, deren Ertrag zu Gymnasien im ganzen Lande verwendet werden sollte: worüber jedoch, bis zur Auflösung des Hochstifts, noch keine schließliche Bestimmung vom Fürsten getroffen war. Gleich nach der Besitznahme des

Exjesuiten-Commission.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landes im Jahre 1802 wurden diese beiden Fonds unter eine Com-
Studienfonds — mission: Studienfonds-Verwaltungs-Commission genannt, gestel-
hießen jetzt Studienfonds, und wurden von einem Rendanten, jede
in Rechnung getrennt, verwaltet.

Lehnkammer. — Zur Lehnkammer gehörten die Prozesse über fürstliche Lehne. D
Appellation von den Urtheilen der Lehnkammer ging an die Reichs-
gerichte: doch konnte man sich auch an die fürstliche Regierung pe
modum revisionis wenden. Die im Lande belegenen fürstlichen Lehn
wurden nach dem privilegium patriae vom 6. April 1570 beurtheil
die außerhalb Landes belegenen nach gemeinem Lehnrecht, auch wo
Privat-Lehnhöfe. — nach dem privilegium patriae. Die nicht fürstlichen Lehne, welc
von andern Lehnhöfen ressortirten, wurden nicht nach dem privilegiu
patriae beurtheilt. In Hinsicht dieser letztern war die erste Instan
bey den einzelnen Lehnhöfen, auch in den Fällen, wenn der Lehnh
außerhalb Landes und das Lehn im Lande lag. Die Appellation vo
diesen Lehnhöfen ging an das weltliche Hofgericht.

Unterbehörden. — Jedem Amte war ein Amtsdroste und ein Amtsrentmeister vo
Beamte. — gesetzt, welche Beamte genannt wurden, ungefähr die Attribute d
jetzigen Landräthe hatten, und, als solche, vom Geheime Rath und d
Regierung ressortirten.

Amtsdroste. — Der Amtsdroste war immer ein Adlicher. Wenn er sich ab
nicht im Amte aufhielt, versah der Amtsrentmeister allein den Dien

Amtsrentmeister. — Der Amtsrentmeister für sich allein, ohne Einwirkung des Amt
drosten, war zugleich Empfänger der zu dem Amte gehörenden D
mainen, stand in dieser Eigenschaft unter der Hofkammer, und schic
die Gelder zur Landrentei. Beide bezogen theils feste Natural-Ein
künfte, theils Gehälter, welche aus der Amtsrentei gezahlt wurden.

Amt Lüdinghausen. — Bei dem im Amte Werne belegenen Amthaus Lüdinghausen, wo
ches dem Domkapitel gehörte, war das Eigenthümliche, daß dies
nicht unter den Beamten des Amts Werne stand. Früher wohn
daselbst ein Domkapitular, unter dem Namen: Amtsherr. Spät
wurde vom Domkapitel ein Amtsrentmeister daselbst ernannt, welch
mit dem, ebenfalls vom Domkapitel ernannten, Richter die sämmtlich
Obliegenheiten, wie die Beamten in den übrigen Aemtern, besorg
und, für sich allein, zugleich Empfänger der domkapitularischen Ein
künfte im Amte Lüdinghausen war. Sie richteten ihre Berichte a
das Domkapitel, und dieses theilte dieselben dem Geheimen Rath od
der Regierung in deren Ressort-Sachen, mit; und so rescribirt
diese beiden Behörden an den Amtsrentmeister und Richter nicht d
rect, sondern durch das Domkapitel. — Die Stadt Lüdinghausen sta

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in polizeilicher Hinsicht unter dem Domkapitel, welches derselben auch eine Polizei-Ordnung ertheilt hat. Die Wahl von Bürgermeister und Rath mußte vom Domkapitel bestätigt werden, dem auch die Stadtrechnungen eingesandt werden mußten: auch Zoll- und Weggelder gingen vom Domkapitel aus.

In jedem Amte waren mehrere Untergerichte, mit einzeln stehenden Richtern besetzt, theils fürstliche, theils Privatgerichte des Domkapitels, anderer Korporationen, Städte und Gutsbesitzer. Da die Richter auch die Polizei verwalteten, namentlich auch d ieOberleitung bei Wegebesserungen hatten: so mußten sie in dieser Hinsicht von den Beamten Befehle annehmen. — Ueber den Umfang der Gerichtsbarkeiten wird unten das Nähere vorkommen. Untergerichte.

Jedes Kirchspiel hatte einen Rezeptor (Steuerempfänger), welcher von den Gutsherren der im Kirchspiele belegenen schatzpflichtigen Güter, und den Selbsthörigen, durch persönliche Stimmenzahl, ohne auf größere oder geringere Zahl der Güter zu rechnen, gewählt wurde und Caution leisten mußte. Nur die Rezepturen in Warendorf und Dreyerwalde waren mit den Pfarreien verbunden, ohne Verpflichtung zur Cautionsleistung. Es war nicht ungewöhnlich, daß den Wittwen verstorbener Rezeptoren diese Bedienung wieder verliehen wurde, welche dann einen tauglichen Stellvertreter stellen mußten. Der Rezeptor mußte alle zwei Jahre vor Beamten und Gutsherrn seine Rechnung ablegen. Die Rezeptoren besorgten die Populationslisten, so wie die Aufschreibungen des Viehes. Sie schrieben in Kriegszeiten die Naturallieferungen aus und besorgten die Einquartirung. Zur Ausführung der ihnen obliegenden Pflichten hatten die Beamten, Rezeptoren und Gerichte verschiedene Unterbediente. Die hauptsächlichsten waren folgende: Rezeptor.

In verschiedenen Aemtern war ein Amtsvogt, welcher die Befehle der Beamten in Polizei-Sachen (Amtmannica genannt) sowie die des Amtsrentmeisters in Cameral-Sachen, zunächst auszuführen hatte. In andern Aemtern wurde derselbe auch wohl Obervogt, Hausvogt genannt. Wenn ihm der Arbeit zu viel ward, so konnte er sich mit Erlaubniß der Beamten auch der Vögte und Führer bedienen. Seine Relationen in den sein Amt betreffenden Gegenständen hatten öffentlichen Glauben. Amtsvogt. Obervogt. Hausvogt.

Die Vögte waren eigentlich Executiv-Beamten. Sie vollzogen die Executionen für die Beamten in Polizei-Sachen, wenn Zwang anzuwenden war; für die Amtsrentmeister in Domanial-Sachen; für den Rezeptor in Schatzungs- und Steuer-Sachen: ebenso wurden Vögte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie von den Richtern und Gografen zu Insinuationen und Executionen gebraucht.

Führer. In jedem Kirchspiel war ein Führer, welcher seinen Ursprung in der allgemeinen Landesbewaffnung hatte, und in soweit ungefähr mit dem Unteroffizier bei den Landwehr-Cadres zu vergleichen sey möchte: er gehörte aber auch zu den niedern Polizeibedienten, vorzüglich in Fällen, wo Aufbotung von Mannschaften erforderlich war. Er leitete die Musterung, führte die Aufsicht beim Vogelschießen, führte die Vagabunden-Jagden an, verhaftete und transportirte Verbrecher, hatte auch die Leitung von Wagen-Gestellung in Kriegszeiten, und die Aufsicht bei der Wegebesserung.

Burgemeister. Noch sind zu erwähnen die Bürgermeister in den Städten und Wigbolden, welche in der Regel von den Bürgern gewählt wurden; Kirchspiels-Vorsteher. dann die Orts- und Kirchspiels-Vorsteher, auch gewöhnlich durch Wahl bestellt: endlich die Bauerrichter, oder Bauerschafts-Vorsteher, welches Amt einem bestimmten Bauerhofe anklebte, oder unter den Eingesessenen wechselte. Sie waren die niedrigste Stufe der Beamten, an sie verfügten Beamte, Rezeptor, Vogt, Führer, jeder in seinem Wirkungskreis. Ihre Bestellungen an die Eingesessenen machten sie durch den Bauerboten, eine Stelle, die ebenfalls unter den geringern Einwohnern (Köttern) wechselte, oder einem bestimmten Kotten anklebte.

Bauerrichter. Bauerboten.

Obergerichts-Behörden. Der Regierungs- und Hofrath, auch Regierung genannt, bestand aus dem Vizekanzler nebst adlichen und gelehrten Hofräthen. In frühern Zeiten scheint die Regierung die Administrativ-Zweige, welche späterhin vom Geheimen Rath ressortirten, ebenfalls versehen zu haben. Noch bis in die neueste Zeit gingen von ihr die Einladungen zum Landtag aus, so wie die Ausfertigung von Pässen, und die Großjährigkeits-Erklärungen.

Regierung.

Criminal-Gerichtsbarkeit. Sie war das oberste Criminal-Collegium: ihr stand die Criminal-Gerichtsbarkeit durch das ganze Hochstift zu, ausgenommen, wo Privatgerichte solche hergebracht hatten. Sie konnte die Inquisition selbst führen, oder durch Unterrichter führen lassen, welchen die Befehle durch die Beamten zugingen. Auch hatten die Untergerichte den ersten Angriff, verfügten Verhaftungen, stellten den Thatbestand fest u. dgl. Sie waren als beständige Commissarien der Regierung zu betrachten. Die Patrimonial-Gerichte führten selbstständig die Untersuchung, fällten auch das Urtheil: jedoch mußten sie, bei schweren Verbrechen, das Urtheil von einer Universität oder Juristen-Facultät einholen. Von ihren Urtheilen war nur wegen Nullitäten ein Rechtsmittel an die Regierung gestattet. — In Münster wurde das hoch-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nothpeinliche Halsgericht unter dem kleinen Bogen neben dem Rathhause, wo jetzt die Hauptwache eingerichtet ist, gehalten, welcher daher Sentenzbogen hieß.

Die Regierung führte die Oberaufsicht über sämmtliche Untergerichte durch die Beamten — bei ihr wurden die Advokaten geprüft, jedoch vom Offizial beeidet und immatrikulirt; sie erhielten dann die Erlaubniß, bei allen Behörden ohne Unterschied als Advokaten aufzutreten (licentiam practicandi). Oberaufsicht.

Von Urtheilen des geistlichen und weltlichen Hofgerichts, der Lehnkammer, selbst von den in erster Instanz bei der Regierung gesprochenen Urtheilen, konnte entweder an die Reichsgerichte appellirt, oder auf die Appellation verzichtet, und die Sache an die Regierung, als Revisions-Instanz, gebracht werden (ausgenommen in geistlichen Sachen, welche zum Metropolitan-Gericht in Köln gingen). Doch mußten beide Partheien über diese Instanz einig sein, sei es, daß die Gegenparthei auf gehörige Ladung nicht erschien, oder, beim Erscheinen, keine Erinnerung machte: indem, wenn die Gegenparthei, bei appellabler Summe, sich an das Reichskammergericht wandte, dieses das Urtheil der Regierung aufhob, weil das Revisionsverfahren im Grunde ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts war. Revisions-Instanz.

Von den bei dem Landfiskalat gesprochenen Urtheilen, so wie, wenn das Brüchten-Appellations-Gericht ein Urtheil erster Instanz abgeändert hatte, ging die Appellation an die Regierung. Appellations-Instanz.

An die Regierung, als erste Instanz, mußten gebracht werden alle Schatzungs- und sonstige Steuersachen, Sachen der Armen, Wittwen und Waisen. Erste Instanz.

Das Oberlandfiskalat-Gericht bestand aus drei Assessoren, wovon einer geistlich sein mußte, weil auch die Geistlichen diesem Gericht unterworfen waren. Es erkannte über alle, nur eine Geldbuße nach sich ziehende Exzesse und hatte konkurrente Gerichtsbarkeit mit allen Untergerichten, mit Ausnahme derjenigen, denen das Recht der ersten Instanz zustand. Ausschließlich vor demselben gehörten Fiskal-Klagen gegen Adliche, Geistliche und andre Eximirte, deren Frauen, Kinder und Wittwen, gegen Burgemeister und Rath der Stadt Münster, und der übrigen landtagsfähigen Städte, bei Gegenständen ihres Amts, ferner wegen Exzesse, welche die Regalien und landesherrlichen Vorrechte betrafen, endlich, wenn der Exzeß von mehreren, als sechs Personen, begangen war. Oberlandfiskalat-Gericht.

Die Appellation von den Entscheidungen des Oberlandfiskalat-Gerichts ging an das Brüchten-Appellations-Gericht, welches aus Brüchten-Appellations-Gericht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zwei Commissarien bestand, oder an die Regierung. Wurden hier Appellations-Prozesse abgeschlagen, oder das erste Urtheil abgeändert: dann ging noch Revision an die Regierung. — Wenn aber bei einer fiskalischen Untersuchung eine präjudizielle Civilfrage zur Sprache kam; dann ging die Appellation an das weltliche Hofgericht.

Weltliches Hofgericht. Entstehung.

Das weltliche Hofgericht ist vom Fürstbischof Johann von Hoya (welcher früher Kammerrichter war) im Jahre 1572 gestiftet. Früher berief man sich von den einzelnen Gerichten an den Stuhl zu Sandwelle, (ein Gogericht im Amte Horstmar, welches als solches bis zur Aufhebung der Untergerichte bestand,) weshalb auch die Rechtssprüche des Stuhls zu Sandwelle von Wichtigkeit waren, und bei Privaten in handschriftlichen Sammlungen, Gödings-Artikel genannt, aufbewahrt wurden. Dieser Fürst war Willens, die Gerechtigkeitspflege des Hochstifts neu einzurichten, und ließ deshalb von allen Amtleuten Bericht über die bestehenden Gerichte und das Personal einholen. An dieser neuen Einrichtung ist er, wahrscheinlich durch Differenzen mit den Ständen, oder auch durch frühen Tod, gehindert worden.

Sein Kanzler, Wilhelm Steck, verfaßte das privilegium patriae, wovon oben bei der Lehnkammer Rede war, dann die Hofgerichts- und die Landgerichts-Ordnung: auch eine Offizialat-Gerichtsordnung, unter dem Titel: Reformatio curiae ecclesiasticae, gedr. im J. 1572. Diese letztere wollte die Geistlichkeit, als in vielen Punkten dem alten Herkommen zuwider, nicht gelten lassen, und kaufte den ganzen Verlag für 300 Thaler an sich, und nun verfaßte der Generalvikar Jakob Voß eine andre reformatio curiae ecclesiasticae, welche 1573 publizirt wurde, aber nicht gedruckt ist.

Das Hofgericht wurde anfänglich, wegen Zwistigkeiten mit dem Domkapitel und der Stadt Münster, am 2. Juni 1572 in der Stadt Horstmar installirt (das Installations-Protokoll als historisches Denkmal siehe Anl. 1.) am 3. September 1572 nach Rheine verlegt, und endlich nach Beseitigung der Differenzen, am 19. October 1573 in Müster gefestigt.

Personal.

Das Hofgericht bestand aus einem Hofrichter, gewöhnlich einem Adlichen, und zwei gelehrten Assessoren. Der Hofrichter konnte sich einen Amtsverwalter ernennen: doch gingen alle Ausfertigungen unter dem Namen des Hofrichters. In der letzten Zeit fanden die Stände es überflüssig, einen Hofrichter, der doch nicht arbeitete, zu besolden: deshalb wurde die Hofrichterstelle nicht wieder besetzt, und der Vorsitzende führte den Titel: Amtsverwalter.

Erste Instanz.

Das Hofgericht war ausschließlich erste Instanz für alle Eximirte:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

außerdem hatte es konkurrente Gerichtsbarkeit in erster Instanz in allen Civil-Sachen mit dem Offizialat-Gericht, und allen Untergerichten, mit Ausnahme derjenigen, denen das ausschließliche Recht der ersten Instanz zustand.

Das Hofgericht war Appellations-Instanz für alle Sachen der Untergerichte, der Privatlehnhöfe, und in Fiskal-Sachen, wo eine präjudizielle Civilfrage zur Sprache kam. Die Appellation vom weltlichen Hofgericht ging an die Reichsgerichte, doch konnte man auch Revision bei der Regierung einlegen, wie oben auseinandergesetzt ist.

Zur ausschließlichen Gerichtsbarkeit des geistlichen Hofgerichts gehörten alle geistliche Sachen, als Zehnten, Ehe- und Benefizial-Sachen, — ferner alle Klagen gegen geistliche Personen, wozu auch die Fräulein-Stifter gerechnet wurden, gegen deren Beamte in Sachen, welche die geistliche Corporation oder deren Gerechtsame betrafen, — gegen Eigenbehörige der Geistlichkeit, in Sachen, welche das Gut und dessen Gerechtsame betrafen. Dann hatte das geistliche Hofgericht auch Gerichtsbarkeit in allen Civil-Sachen in erster Instanz, und zwar in Konkurrenz mit dem weltlichen Hofgericht und den Untergerichten, so daß praeventio fori die Kompetenz begründete. Ausgenommen waren die Sachen aus dem Niederstifte und dem Amte Bevergern (wovon der Grund oben beim Vikariat angegeben ist), sodann aus den Bezirken derjenigen Untergerichte, denen das ausschließliche Recht der ersten Instanz zustand; diese waren das Stadtgericht Münster, das Domhof-Immunitätsgericht, und die vier Domkapitularische Gogerichte, Meest, Telgte, Bakenfeld, Senden. Offizialat, oder geistliches Hofgericht. Erste Instanz.

Bei dieser Gelegenheit sind noch besondere Bestimmungen wegen Gronau zu bemerken. Gronau war eine Besitzung, welche dem Grafen von Bentheim-Rheda gehörte, aber unter der Landeshoheit des Fürstbischofs von Münster stand. In Civil-Sachen hatte das Stadtgericht zu Gronau das ausschließliche Recht der ersten Instanz, wenn beide Theile in Gronau wohnten. Wohnte aber ein Theil außerhalb Gronau, dann hatte das geistliche und weltliche Hofgericht konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Stadtgerichte Gronau. — In Ehe-Sachen hatte der Richter zu Gronau mit Zuziehung des reformirten Predigers und des Kirchen-Convents das ausschließliche Recht der ersten Instanz, wenn beide Theile Protestanten waren. Die Appellation ging dann an das weltliche Hofgericht, welches aber, auf Verlangen einer der Parteien, die Sache nach deren Abschluß zur Entscheidung an eine protestantische Universität versenden mußte. Ebenso wurde es in Gronau.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Revisions-Instanz gehalten. — Gehörte einer der streitenden Theile zur katholischen Confession, dann hatte das geistliche Hofgericht das ausschließliche Recht der ersten Instanz.

Appellations-Instanz.

Das geistliche Hofgericht war Appellations-Instanz in aller Sachen, worin das Domhof-Immunitätsgericht, oder die Archidiakonatgerichte in erster Instanz gesprochen hatten.

Von den Urtheilen des geistlichen Hofgerichts ging die Appellation in geistlichen Sachen an das Metropolitangericht in Cöln, in weltlichen Sachen an die Reichsgerichte: doch konnte man auch Revision bei der Regierung einlegen, wie oben bemerkt.

Notarien.

Beim geistlichen Hofgericht wurden die Notarien, wenn sie vom Comes palatinus ernannt waren, immatrikulirt: sie mußten Siegel und Unterschrift im Matrikelbuch aufzeichnen. Diese Matrikelbücher werden beim Oberlandes-Gericht aufbewahrt.

Archidiakonal-Gerichte.

Die Archidiakonal-Gerichte erkannten über alle, in Kirchen und auf Kirchhöfen begangene Verbrechen, wenn sie nicht criminell waren, über Vergehen wider die Sittlichkeit sowohl der Laien als der Geistlichen, so wie über die Pflichtverletzungen der letztern, ferner über die Vergehen, welche in den Vertrags-Artikeln von 1576 genannt sind. Sie hielten von Zeit zu Zeit Gericht in den Pfarrkirchen ihres Sprengels — Send, synodus — durch ihren Commissarius Archidiaconalis; die Strafen bestanden in Wachs, welches mit Gelde redimirt wurde. Die Appellation von ihren Aussprüchen ging an das geistliche Hofgericht.

Untergerichte.

Die Untergerichte waren theils fürstliche, theils Privatgerichte, des Domkapitels, anderer Corporationen, Städte und Gutsbesitzer.

Stadt Münster

In der Stadt Münster waren folgende Gerichte:

1. Stadtgericht. Erste Instanz.

Das Stadtgericht. Das Personal bestand aus dem Stadtrichter, welcher auf Lebenszeit vom Fürsten ernannt wurde, und zwei Assessoren, welche, wie die Bürgermeister und Magistrat, jährlich gewählt wurden. Sein Gerichtsbezirk erstreckte sich über die ganze Stadt mit Ausnahme des Domhofes und des Bispinghofes. Alle in Münster wohnende nicht eximirten Standes waren dem Stadtgericht unterworfen, welches das ausschließliche Recht der ersten Instanz hatte.

Criminalsachen.

Das Stadtgericht hatte auch Criminal-Gerichtsbarkeit. Der Stadtrichter und die Assessoren führten die Untersuchung; der Stadtrichter referirte vor versammeltem Magistrat, und das Erkenntniß wurde vom Magistrat nach Mehrheit der Stimmen gesprochen.

Appellation. 2. Gildesachen.

Das Stadtgericht war Appellations-Instanz in Aemter- und Gilde-Sachen und in Scabinal-Sachen. — In Aemter- und Gilde-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sachen sprach der Magistrat in erster Instanz. — Scabinal-Sachen waren solche, welche servitutes praediorum urbanorum, Nachbarrechte, Gränzstreitigkeiten u. dgl. betrafen. Für diese bestand ein besonderes Gericht: die Assessoren führten die Instruction und sie mit dem Magistrat entschieden in erster Instanz. Diesem Scabinalgericht waren alle Personen, selbst Eximirte, Geistliche, Adliche, Militairs unterworfen, wenn sie Besitzungen in der Stadt hatten. 3. Scabinal-Sache.

Der Bispinghof ist eine Straße in Münster. Die Gerichtsbarkeit in dieser Straße hatte früher eine Familie Kerkerink, aus deren Concurs die Stadt solche angekauft hat. Sie wurde durch die Bürgermeister verwaltet, und hatte nicht das ausschließliche Recht der ersten Instanz. 4. Gericht auf dem Bispinghofe.

Die Bürger in Münster konnten vor dem Magistrat, oder vor dem Bürgermeister und Sekretair ihr Testament errichten. Diese Testamente wurden auch nach der Eröffnung im Stadtarchiv aufbewahrt, und ist deren noch eine große Menge daselbst vorhanden. Testamente der Bürger.

Das Domkapitel hatte eigne Gerichtsbarkeit auf dem Domhofe. Der Domdechant war der Richter, und ließ die Gerichtsbarkeit durch den Dom-Syndicus verwalten: auch dieses Gericht hatte das ausschließliche Recht der ersten Instanz. 5. Domhof-Immunitätsgericht.

Der deutsche Ordens-Comthur nahm wegen der Privilegien des deutschen Ordens die Gerichtsbarkeit auf seiner Commende (wo jetzt das Proviantamt) in Anspruch. 6. Deutsche Ordens-Commende.

Im Amte Ahaus waren folgende Gerichte: Untergerichte in den einzelnen Ämtern.

a. fürstliche: Ahaus.

1. die vereinigten Gerichte: Ahaus, Ottenstein, und zum steinernen Kreuz,
2. Stadtgericht Borken,
3. „ „ Stadtlohn,
4. „ „ Ramsdorf,
5. Gogericht Homborn, Amts aufm Braem, wozu gehörte:
   Gogericht Borken,
   Gericht Gescher,
   Gogericht Stadtlohn,
   Gericht Südlohn.
6. Gogericht Gerkinkloe oder Breden.

b. Private:

7. Gericht Lembeck,
8. „ Lippramsdorf,
9. „ Velen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

10. „ Raesfeld,
11. „ Wesecke.

Bochold. Im Amte Bochold war nur:
1. das fürstliche Stadt- und Landgericht Bochold.
2. Ist zu bemerken: das fürstliche Gericht der Herrlichkeit Werth, welches von dem Amts-Rentmeister zu Bochold verwaltet wurde.

Dülmen. Im Amte Dülmen waren:
a. fürstliche:
1. Gogericht Dülmen, oder zur Greinenkuhle,
2. Stadtgericht Dülmen,
3. „ „ Haltern.
b. Private:
4. Gericht Merfeld,
5. „ Bifangs Buldern.

Horstmar. Im Amte Horstmar waren:
a. fürstliche:
1. Gogericht Hastehausen,
2. „ „ Sandwelle,
3. Stadtgericht Billerbeck,
4: „ „ Horstmar.
b. Private:
5. Gericht Asbeck,
6. „ Borghorst,
7. „ Coesfeld,
8. „ Gronau,
9. „ Meteln,
10. „ Limbergen,
11. „ Nienborg,
12. „ Rorup,
13. Gogericht Rüschau. Der Bezirk dieses Gerichts wurde von den frühern Grafen von Steinfurt als reichsunmittelbar in Anspruch genommen, und in dem Vergleiche mit demselben als Patrimonial-Gericht des Grafen von Steinfurt unter Münsterischer Landeshoheit anerkannt.

Sassenberg. Im Amte Sassenberg waren:
a. fürstliche:
1. Gericht Sassenberg,
2. Stadtgericht Warendorf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Private:
3. Gogericht Harkotten,
4. Gericht Freckenhorst.

Im Amte Stromberg waren: Stromberg.
a. fürstliche:
1. Gogericht Herzfeld,
2. „ Oelde,
3. „ Stromberg.
b. Private:
4. Gericht Assen.

Im Amte Werne waren: Werne.
a. fürstliche:
1. Das Gericht Werne.
b. Private:
2. Gericht Lüdinghausen,
3. „ Davensberg,
4. „ Nordkirchen,
5. „ Lenkler,
6. „ Stockum,
7. „ Vischering,
8. „ Wolfsberg.

Im Amte Wolbeck waren. Wolbeck.
a. fürstliche:
1. Das Pfahlgericht, judicium intra palos, rund um die Stadt Münster im Rayon der Festungswerke: es ward so genannt, weil es durch gesetzte Pfähle vom Gogericht Bakenfeld gesondert wurde. Dieses Gericht ist erst unter dem Fürsten Christoph Bernard entstanden, welcher im Jahre 1663 sich diesen Distrikt vom Domkapitel aus dessen Gogericht Bakenfeld abtreten ließ, um in Hinsicht der neu angelegten Festungswerke freie Hand zu haben. Er gab dagegen dem Domkapitel das Gogericht Senden, dessen Abtretung er von der Stadt Münster nach deren Unterwerfung erlangt hatte.
2. Stadt- und Gogericht Ahlen,
3. Stadt- und Gogericht Beckum,
4. Stadtgericht Telgte,
5. Gericht Sendenhorst,
6. „ Wolbeck.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Private:

7. Gogericht Bakenfeld,
8. „ „ Senden,
9. „ „ Meest,
10. „ „ Telgte,
11. Gericht Drensteinfurt,
12. „ Heessen,
13. „ Lüdickenbeck,
14. „ Ostbevern.

Rheine. Soweit das Amt Rheine nicht an Hannover abgetreten, enthielt es:

1. Gericht Rheine,
2. „ Bevergern, } beide fürstlich.

Außerdem ist hier noch zu bemerken, daß in der unmittelbaren Herrschaft Anholt und Gemen und in der Grafschaft Steinfurt, in jeder ein Untergericht bestand.

Das alphabetische Verzeichniß aller dieser Gerichte, welches zugleich Angabe der letzten Besitzer der Gerichtsbarkeiten, genau deren Umfang, deren Zutheilung zu den jetzt bestehenden Königlichen Land- und Stadtgerichten, und soweit bekannt, Anzeige, wo die Registraturen der älteren Gerichte zu finden, enthält, Anl. 2.

Einrichtung der Akten. Bei der Regierung. Bei der Regierung wurden die Schriften doppelt übergeben, eine zur Formirung der Packete, die andere zur Mittheilung an die Gegenpartei. Die Concepte der Urtheile kamen zu den Stockacten: doch wurde zugleich ein Protokoll geführt, worin, nach der Zeitfolge, alle Decrete und Urtheile eingetragen wurden.

Diese Protokolle, soweit sie aufzufinden gewesen, sind beim Oberlandes-Gericht niedergelegt.

Bei den übrigen Behörden. In gleicher Art wurde es bei den übrigen Behörden, z. B. Geheime Rath, Hofkammer u. s. w., soweit sie Gerichtsbarkeit hatten, gehalten. Doch beruhen keine Protokolle derselben beim Oberlandes-Gericht.

Beym weltlichen Hofgericht. Beim weltlichen Hofgericht war ein Protonotarius und mehrere Notarien oder Actuarien angestellt. Parteien, welche bei denselben zu verhandeln hatten, wählten sich einen von diesen. Demselben oder auch in der Audienz übergaben sie ihre Schriften und Originalbelegstücke. Dieser legte sie gesondert für jede Sache in einem, in Quartform gelegten Packet zusammen, welches Original-Verfolg genannt wurde. Verfolg.

Actuariatsprotokoll. Er bemerkte zugleich die Eingabe in seinem Protokollbuche, worin alle, verschiedene Sachen betreffende, Eingaben in chronologischer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ordnung eingetragen, auch die vom Hofgericht erlassenen Decrete eingeschrieben wurden.

Der Protonotarius führte ein General-Protokoll, worin alles beim Hofgericht Verhandelte notirt wurde. General-Protokoll.

Der Original-Verfolg blieb immer beim Actuar. Die Partei, welche ein Urtheil in einer Sache verlangte, mußte durch den Actuar den Original-Verfolg sammt den erlassenen Decreten abschreiben, und die Vollständigkeit der Abschriften attestiren (welches mit dem Ausdruck: „pro completis," geschah) und selbe besiegeln lassen. Diese pro completis unterschriebene Abschrift des Original-Verfolgs hieß: Acta conscripta, und wurde von den Parteien dem Richter präsentirt; um das Urtheil daraus zu erlassen. Diese Acta conscripta blieben Eigenthum der Partheien, und wurden als Original-Acten betrachtet: Auch die Partei, welche appellirte, mußte dem Appellationsrichter solche Acta conscripta präsentiren, welche dann acta prioris instantia, auch wohl kurzweg Acta prioris genannt wurden. Acta conscripta. Acta prioris.

Wenn gegenwärtig gerichtliche Verhandlungen des ehemaligen weltlichen Hofgerichts vorgelegt werden sollen: so müßten auch noch jetzt acta conscripta formirt werden, insofern die Parteien, oder eine derselben sie nicht zufällig noch besitzen. Dies würde Kosten und Zeitaufwand verursachen. Deshalb hilft man sich in der Art, daß man, wenn der Original-Verfolg noch vorhanden, aus dem Protokoll des betreffenden Actuars, oder aus dem General-Protokoll alles die Sache betreffende, und namentlich die früher in der Sache ergangenen Decrete ausziehen, und dem Verfolge beischreiben läßt, wodurch die Vollständigkeit der Acten hergestellt wird. Diese Auszüge aus den Protokollen heißen termini protocollares. termini protocollares.

Außer dem erwähnten Protokolle über Prozesse führte der Protonotarius noch ein zweites Protokoll, protocollum extrajudicialium genannt, worin die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Aufnahme und Eröffnung der Testamente u. dgl. eingetragen wurden. protocollum extrajudicialium.

Die General-Protokolle des weltlichen Hofgerichts von dessen Anfang 1572 bis zur Auflösung 1803 sind mit vieler Mühe gesammelt, und werden beim Oberlandes-Gericht aufbewahrt. — Auch die Protokolle der einzelnen Actuarien, so weit sie bis jetzt aufgefunden worden, beruhen daselbst, doch ist nicht zu verbürgen, daß sie alle vorhanden sind.

Beim geistlichen Hofgericht war die nämliche Einrichtung, nur wurde kein General-Protokoll geführt. Die Protokolle der einzelnen Actuarien, soweit sie aufgefunden waren, sind auch beim Oberlandes- Beim geistlichen Hofgericht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gericht hinterlegt, aber bei Weitem nicht alle vorhanden. Es ist aber bei diesem Gerichte noch der Uebelstand, daß die Eingaben in den einzelnen Prozessen nicht in, für jede einzelne Sache besonders angelegte, Packete, sondern in allen Sachen durcheinander, nach der Zeitfolge von Monat zu Monat, registrirt wurden. — Nur erst, wenn acta conscripta verlangt, oder eine Sache zum Spruch präsentirt werden sollte, wurde aus den einzelnen Monats-Producten ein Packet formirt, und die termini protocollares beigeschrieben. Dies dauerte bis in die 1770ger Jahre, wo man anfing, für jede Sache einen einzelnen Verfolg anzulegen. Deshab ist es unendlich zeitraubend und fast unmöglich, vollständige Acten in einer Sache, welche in früherer Zeit beim geistlichen Hofgericht verhandelt worden, zusammenzustellen, zumal häufig aus jener frühern Zeit die Protokolle der Actuarien fehlen, und sich daher nicht bestimmen läßt, wie weit in der Sache verhandelt worden. — In früherer Zeit wurden die Prozesse beim geistlichen Hofgericht in lateinischer Sprache geführt. Erst durch Verordnung vom 26. Mai 1725 ward die deutsche Sprache hiebei eingeführt, jedoch mit Ausnahme der Ehe- und Benefizial-Sachen, welche, nach wie vor, in lateinischer Sprache verhandelt wurden.

Monats-Packete.

Bei den Untergerichten.

Bei den Untergerichten wurde es, wie beim Hofgericht gehalten, nur, daß bei jedem nur ein Actuar angestellt war, weshalb auch nur ein Protokoll vorhanden sein kann, jedoch eins für Prozesse, und eins für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Markengerichte.

Es wäre nun noch übrig, der Markengenossenschaften, der Holz- und Feldrichter zu gedenken, worüber indessen das Nöthige in dem Provinzial-Recht für Westphalen, vom Herrn Geheimen Justiz-Rath Schlüter, vorkommt, weshalb es hier übergangen wird.

Schließlich ist hier noch Einiges über die höhern Instanzen der Herrschaften Anholt und Gemen, und der Grafschaft Steinfurt zu bemerken. In der Herrschaft Anholt war eine fürstliche Regierung als erste Instanz für die Eximirten, und zweite Instanz für das Stadtgericht zu Anholt. Die höhere Instanz waren die Reichs-Gerichte. In der Herrschaft Gemen war das Oberamt, oder der Oberamtmann die zweite Instanz, welcher, nach eingeholten Gutachten von Rechtsverständigen, entschied. Die höhere Instanz waren die Reichs-Gerichte. In der Grafschaft Steinfurt war ein Hofgericht als erste Instanz für die Eximirten und zweite Instanz für das Stadtgericht. Die höhere Instanz bildeten auch hier die Reichs-Gerichte: doch konnten die Sachen auch an die Bentheim-Steinfurtsche Regierung zu

Anholt.

Gemen.

Steinfurt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Steinfurt gebracht werden, welche Behörde jedoch, als Revisionsgerichte, von dem Reichs-Kammergericht nicht anerkannt wurde.

So waren die Verfassungs- und Jurisdictions-Verhältnisse im Hochstift Münster, und den kleinen darin gelegenen unmittelbaren Ländchen, als durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 das Hochstift säkularisirt und verschiedenen Landesherren als Entschädigung zugetheilt wurde.

Zweiter Abschnitt.

Zerstückelung des Oberstifts, und Veränderungen in der Verfassung und den Behörden von 1802 bis 1815.

Durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801, art. VI und VII war das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, und bestimmt, daß die erblichen Landesherrn, welche dadurch ihre, am linken Rheinufer belegenen, unmittelbaren Territorien verloren, dafür eine, im Innern Deutschlands zu nehmende Entschädigung erhalten sollten. Diese Entschädigung auszumitteln, war das Geschäft einer in Regensburg niedergesetzten außerordentlichen Reichsdeputation, welches durch den Reichsdeputations-Hauptrezeß vom 25. Februar 1803 beendigt wurde.

Vertheilung durch den Reichs-Deput.-Haupt-Rezeß.

Ein Hauptmittel zu solcher Entschädigung waren die, am rechten Rheinufer belegenen, Fürstbisthümer, und unter diesen das Hochstift Münster, dessen Schicksal in soweit beklagenswerth war, als es nicht einem einzigen Herrn zugetheilt, sondern in viele Theile zerrissen ward, und so, nach der ausdrücklichen Bestimmung des R.-D.-H.-R., seine bisherige ständische Verfassung verlor. Als Entschädigungsobjekt bestimmte es der Reichs-Dep.-Haupt-Schluß §. 3 folgendermaßen:

Dem Könige von Preußen: Die Stadt Münster, nebst dem Theile des Bisthums, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olphen über Seppenrade, Kakesbeck, Hiddinxel, Gisking, Nottuln, Hülshof, Hohenholte, Nienberge, Uhlenbrock, Gimte, Schonefliet und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluß mit der Hopster-Aa in der Grafschaft Lingen. Die Ueberreste des Bisthums werden so vertheilt:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf